

# SCHUTZKONZEPT

Version V3.0 (Effektiv) vom 01.06.2021



BAG-Massnahmen zum Schutz der  
Bevölkerung vor dem Coronavirus (COVID-19)

## Wettspiele und Vortragsübungen Oberwalliser Tambouren- und Pfeiferverband OWTPV

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.0 Allgemeines</b> .....	2
1.1 Ausgangslage .....	2
1.2 Erstfassung und Versionierung / Abstimmung mit Kanton VS.....	2
1.3 Ziel des Schutzkonzeptes.....	2
1.4 Gesetzliche Grundlage.....	2
1.5 Medizinische Grundlagen: Untersuchung über Aerosole und Tröpfchen.....	3
1.6 Autorenschaft.....	4
1.7 Anwendung Anlässe .....	4
<b>2 Reduktion der Verbreitung des Coronavirus</b> .....	5
2.1 Übertragung des Coronavirus .....	5
2.2 Schutz gegen Übertragung .....	5
<b>3 Schutzmassnahmen allgemein</b> .....	5
<b>4 Generelle Schutzmassnahmen bei Wettspielen/Vortragsübungen</b> .....	6
4.1 Grundregeln .....	6
4.2 COVID-19-Verantwortliche.....	6
4.3 Allgemein geltende Regeln Anlass .....	6
4.4 Vortragslokale .....	7
4.5 Juryplätze / Jury.....	8
4.6 Ablauf Vorträge .....	8
4.7 Kategorienspezifische Massnahmen .....	9
4.8 Einspielzonen / Areal.....	9
4.9 Preisverteilungen.....	10
<b>5.0 Grundlagen</b> .....	10
<b>6.0 Änderungslog</b> .....	10

## 1.0 Allgemeines

### 1.1 Ausgangslage

Im Rahmen der aktuellen Pandemiesituation bleibt das Vereinsleben der Sektionen des Oberwalliser Tambouren- und Pfeiferverbandes (OWTPV) weiterhin drastisch eingeschränkt. Die geltenden Massnahmen werden von den Behörden laufend neu evaluiert und angepasst. Der Bund verlangt für Anlässe / Aktivitäten ein individuelles Schutzkonzept, welches die Einhaltung der Schutzmassnahmen (insbesondere Abstandsregeln und Hygienemassnahmen) jederzeit sicherstellt.

Der Vorstand und die Technische Kommission des OWTPV messen der Durchführung der Inspektionstagung und der diversen Wettspiele im laufenden Jahr, insbesondere im Sinne der Jugendförderung und Erhaltung des Ahnenmusikwesens, eine sehr hohe Priorität bei. Die Zukunft hängt stark von diesen Durchführungen ab. Aus diesem Grund befasst sich eine Task-Force der TK OWTPV intensiv mit der fachlichen Ausarbeitung eines auf die Anlässe ausgelegtes umsetzbares Schutzkonzept.

Das vorliegende Konzept berücksichtigt die aktuellen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit und soll als Grundlagendokument dienen. Das Konzept bezieht sich allerdings auf eine Durchführbarkeit der Anlässe zwischen Ende April bis Mitte Juni und dient als wichtige Planungsgrundlage für die Organisatoren. Angesichts der dynamisch wechselnden Vorgaben werden für die einzelnen Anlässe die entsprechenden Limiten und Details gesondert deklariert. Auf die entsprechenden Punkte wird im folgenden Text jeweils hingewiesen. Die Umsetzung des Schutzkonzeptes liegt jeweils in der Verantwortung der einzelnen Organisatoren, welche das Grundlagendokument mit den örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten ergänzen und zur Bewilligung einreichen.

Das oberste Ziel muss es sein, die Verbreitung der Pandemie zu stoppen und die Risikogruppen zu schützen. Die Durchführbarkeit der entsprechenden Anlässe wird anhand der aktuellen Situation entsprechend laufend risikobasiert beurteilt und nötigenfalls werden Anlässe kurzfristig abgesagt.

### 1.2 Erstfassung und Versionierung / Abstimmung mit Kanton VS

Per 25. Februar 2021 wurde eine Erstfassung des Schutzkonzeptes in einer Draft-Version V1.0 beim Kanton VS eingereicht. Die Draft-Version ist als Grundlage zu verstehen, mit der wir zusammen mit den zuständigen Stellen des Kanton Wallis in die Feinabstimmungen gingen. Gewisse Punkte wurden bereits im Vorfeld z.B. mit der Kantonsapothekerin oder Personen des Covid-Team abgeklärt und flossen ins Schutzkonzept ein. Per 2. März 2021 hat das Covid-Team des Kanton Wallis eine erste Stellungnahme und Einschätzung über das Schutzkonzept V1.0 gegeben, welches positiv gewertet wurde und eine Durchführbarkeit aus heutiger Sicht ermöglichen würde. Es ist für uns enorm wichtig, das Schutzkonzept laufend der Situation und den neuen Erkenntnissen / Möglichkeiten anzupassen und durch den Kanton beurteilen zu lassen. Das Schutzkonzept wird erst kurz vor Austragung des Anlasses in den Effektiv Status gesetzt und das finale Feedback des Kantons eingeholt. Die Vereine werden hierzu laufend informiert mit entsprechendem Änderungslog.

### 1.3 Ziel des Schutzkonzeptes

Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes wird gewährleistet, dass die Bestimmungen der COVID-19-Verordnung erfüllt werden. Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Musikanten und Juroren, sowie allen beteiligten Personen zu minimieren. Dieses Schutzkonzept kann jederzeit an die nächsten Schritte und Anordnungen des Bundesrates respektive des BAG angepasst werden. Vor jeder Veranstaltung muss eine erneute Beurteilung der aktuell geltenden Vorschriften erfolgen.

### 1.4 Gesetzliche Grundlage

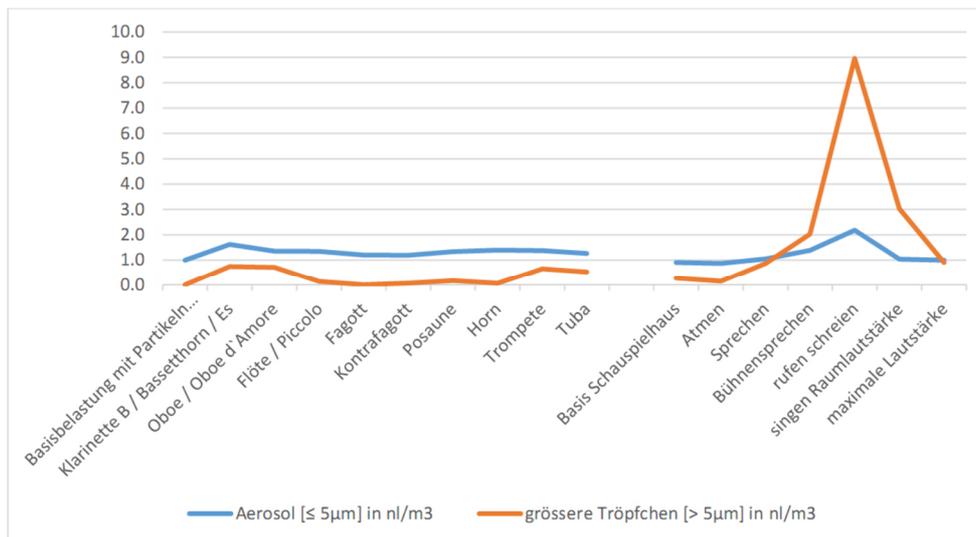
Verordnung (818.101.26) über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020, Stand 26. Mai 2021.

## 1.5 Medizinische Grundlagen: Untersuchung über Aerosole und Tröpfchen

Herr Dr. Thomas Eiche, Arbeitshygieniker SGAH hat in Zusammenarbeit mit dem Symphonieorchester Basel, dem Tonhalle Orchester Zürich und dem Schauspielhaus Basel Untersuchungen über Aerosole und Tröpfchen bei künstlerischen Tätigkeiten durchgeführt.

Die Aerosolentwicklung wurde mit einer unteren Messgrenze von ca. 0.5 Nanoliter/Kubikmeter (ein Milliardstel Liter) gemessen. Der Messwert wird als Konzentration pro Kubikmeter Luft angegeben. Die absolute Menge wird erreicht, wenn ein Kubikmeter Luft ausgeatmet wurde. Ein aktiver Musiker, Schauspieler, Sänger atmet etwa 2,4 Kubikmeter, ein sitzender Zuschauer etwa 1,25 Kubikmeter pro Stunde. Ausser «lautem Schreien» und «wütend lautem Sprechen» liegen alle Messwerte im sehr tiefen Bereich von rund einem Nanoliter pro Kubikmeter.

Konkret bedeutet dies, dass beim Musizieren auf den Instrumenten des OWTPV (Trommel und Natwärischpfeife) die Einhaltung der Abstandsregel des BAG als ausreichende Massnahme betrachtet werden kann. Dabei gilt die Natwärischpfeife als Blasinstrument und die Trommel als Schlaginstrument ohne Sprechaktion.



**Quelle:** Bericht «Untersuchung über Aerosole und Tröpfchen» von Dr. Thomas Eiche, Arbeitshygieniker

## 1.6 Autorenschaft

Task-Force «Schutzkonzept Covid19» der Technischen Kommission Oberwalliser Tambouren- und Pfeiferverband.

### **Ansprechpartner TK Task-Force:**

Philipp Vogel (*Task Force Leitung / Autor & Owner Konzept*)

TK OWTPV Obmann

technik@owtpv.ch

+41 78 603 19 89

Richard Steffen (*med. Fachperson / Autor Konzept*)

Facharzt für Anästhesiologie FMH / TK Mitglied

richard.steffen@bluewin.ch

+41 79 290 51 44

Nathalie Eggel (*med. Fachperson / Kontakt Vorabklärung Kantonsapothekerin*)

Pharma Betriebsassistentin Dorfapotheke Naters / TK Mitglied

n.eggel@hotmail.com

+41 79 574 64 77

### **Mitglieder TK Task-Force:**

- David Imseng	TK OWTPV Pfeiferchef	Task Force Leitung Stv.
- Chantal Wyssen	TK OWTPV Mitglied Pf.	Task Force Mitglied
- Carole Schnydrig	TK OWTPV Mitglied Pf.	Task Force Mitglied
- Patrick Zuber	TK OWTPV Mitglied T.	Task Force Mitglied

## 1.7 Anwendung Anlässe

Anlass: **Wettbewerb OWTPV vom 12. Juni 2021 in Raron**

Organisator: TK & Vorstand OWTPV

Teilnehmer: ca. 100 Einzelwettspieler < 20 Jahre / ca. 70 Gruppen (à min. 2 / max. 5 Mitglieder)

Bemerkung: Einzel-Vortrag der Teilnehmer vor Jury kategorienweise gemäss Zeitplan.

Anlass: **Wettbewerb Interne Brig-Glis vom 08. Mai 2021 in Brig**

Organisator: Tambouren- und Pfeiferverein Brig-Glis

Teilnehmer: ca. 90 Einzelwettspieler < 20 Jahre

Bemerkung: Einzel-Vortrag der Teilnehmer vor Jury kategorienweise gemäss Zeitplan.

Anlass: **Wettbewerb Bezirk westl. Raron vom 22. Mai 2021 in Unterbäch**

Organisator: Tambouren- und Pfeiferverein Unterbäch

Teilnehmer: ca. 30 Einzelwettspieler < 20 Jahre

Bemerkung: Einzel-Vortrag der Teilnehmer vor Jury kategorienweise gemäss Zeitplan.

Anlass: **Inspektionstagung OWTPV vom 24. April 2021 in Visp**

Organisator: VBS (Schweizer Militärmusik & Vorstand OWTPV)

Teilnehmer: ca. 30 Teilnehmer <20 Jahre

Bemerkung: Einzel-Vortrag der Teilnehmer vor Instruktor gemäss Zeitplan.

## 2 Reduktion der Verbreitung des Coronavirus

### 2.1 Übertragung des Coronavirus

Die **drei Hauptübertragungswege** des Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- **Enger Kontakt:** Weniger als 1.5 m Abstand zu einer erkrankten Person.
- **Tröpfchen:** Nieset oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen einer anderen Person gelangen.
- **Hände:** Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten, Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von dort die Viren auf ihre Hände übertragen und sie gelangen so bei Berührungen im Gesicht möglicherweise an Mund, Nase oder Augen.

### 2.2 Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- Isolierung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt sowie durch Tröpfchen kann durch mindestens 1.5 m Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

## 3 Schutzmassnahmen allgemein

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern.

Zuerst gilt es, **organisatorische und allenfalls technische Schutzmassnahmen** zu treffen. **Die persönlichen Schutzausrüstungen sind nachrangig.** Für besonders gefährdete Mitglieder sind zusätzliche Massnahmen zu treffen.

Das Schutzziel ist die Reduktion einer Übertragung des Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

## 4 Generelle Schutzmassnahmen bei Wettspielen/Vortragsübungen

### 4.1 Grundregeln

Wo das vorliegende Konzept keine detaillierteren Angaben macht, sind folgende Regeln in jedem Fall einzuhalten:

1. **Händehygiene:** alle beteiligten Personen führen eine regelmässige Reinigung der Hände durch (Desinfektion oder Waschen mit Seife).
2. **Abstand:** es ist grundsätzlich ein Abstand von 1.5 Metern einzuhalten.
3. **Hygienemasken:** wenn immer möglich ist eine chirurgische Hygienemaske zu tragen.
4. **Oberflächenreinigung:** Oberflächen und Gegenstände, welche von mehreren Personen berührt werden, müssen regelmässig gereinigt werden.
5. **Risikogruppen:** Besonders gefährdete Personen müssen in jedem Fall angemessen geschützt werden.
6. **Symptomatische Teilnehmer:** diese sind von der Teilnahme auszuschliessen und werden zur Isolation angewiesen gemäss kantonalen Vorgaben.
7. **Information:** alle beteiligten Personen (Teilnehmer, Jury, Helfer ect.) sind vorgängig über die geltenden Massnahmen zu informieren.
8. **Contact Tracing:** enge Kontakte sind zu protokollieren und bei Bedarf an die kantonalen Behörden auszuweisen.

#### **Konkrete Massnahmen Contact Tracing Anlass:**

- Zutritte zu Vortragslokalen werden am Eingang mittels QR Code registriert. (App Social Pass -> Vereine werden hierzu vorab informiert)
- Anstelle per App können Personalien bei Zutritt Vortragslokal erfasst werden.
- Juroren mit engerem Kontakt sind zusätzlich gemäss Einsatzplan erfasst.
- Wettspieler sind zusätzlich gemäss Zeitplan Startliste erfasst.

Alle beteiligten Personen wie Wettspieler, Juroren und Begleiter werden aufgefordert das Schutzkonzept des OWTPV gelesen und verstanden zu haben. **Mit der Anmeldung zum Wettbewerb erklären sich Teilnehmer und Vereine bereit, alle Regeln einzuhalten.**

**Die Wettspiele gelten als Aktivitäten im nichtprofessionellen Kulturbereich (als schärfere Auslegung gegenüber BAG Vorgaben finden diese unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt) Anwendungsbereich SR 818.101.26 Art. 6f**

### 4.2 COVID-19-Verantwortliche

Pro Anlass ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Der/Die «COVID-19-Verantwortliche» hat mit einem Team in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der auf dem Gelände getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren. Die Person ist auch die Schnittstellen zum örtlichen medizinischen Fachpersonal und Kanton.

### 4.3 Allgemein geltende Regeln Anlass

- Auf dem gesamten Areal gilt eine allgemeine Maskentragepflicht für alle anwesenden Personen (>12 Jahren: Pflicht / <12 Jahre: Empfehlung). Dies gilt nicht nur für Innenräume, sondern auch für Bereiche wie Einspielflächen, grössere Parkplätze, Vorzonen von Gebäuden mit Juryplätzen, Bereiche mit potentiell höherem Personenaufkommen.
- Aussenbereiche gelten im Allgemeinen nur zum Einspielen oder Zutritt zu Juryplätzen, hier gelten die bei Austragung aktuell gültigen Vorgaben des BAG bezüglich Treffen im Freien.
- Kantinen- oder Barbetrieb sind verboten. Lediglich ein TakeAway Angebot für Getränke zum Mitnehmen mit entsprechenden Schutzmassnahmen darf vorhanden sein.
- An den jeweiligen Eingängen zum Areal/den Gebäuden sind die Teilnehmer über die geltenden Regeln zu informieren (z.B. mittels Plakate).
- Vor dem Betreten erfolgt eine hygienische Händedesinfektion, Teilnehmer mit spezifischen Symptomen (Fieber, Halsschmerzen, Husten, Atembeschwerden, Geschmacksverlust) sind von der Veranstaltung wegzuweisen.

- Die Eingangstüren zu den Gebäuden sind nach Möglichkeit offen zu halten. Andernfalls muss eine regelmässige Desinfektion der Türgriffe erfolgen.
- Besonders gefährdeten Personen (>65 Jahre, chronische Erkrankungen wie Bluthochdruck, Diabetes, Atemwegserkrankungen, Immunschwäche, Krebs oder Übergewicht) wird von der Teilnahme dringend abgeraten.
- Um längere Personenkontakte zu vermeiden, sind die Teilnehmer angehalten das Gelände nach erfolgtem Vorspielen baldmöglichst zu verlassen. Das Eintreffen vor der geplanten Vortragszeit ist möglichst kurzfristig zu bemessen.
- Instruierte Helfer des Veranstalters sorgen an Eingängen und auf dem Areal für die Einhaltung und Kontrolle obiger Schutzmassnahmen

#### 4.4 Vortragslokale

- Es ist eine ausreichende Grösse der Lokalitäten zu beachten. Pro anwesende Person (Jury, Begleiter, Wettspieler inkl. Gesichtsmaske) sind mindestens 4 m<sup>2</sup> vorzusehen. Die Begrenzung Anzahl Personen ist zu beachten, diese ist aktuell auf max. 50 Personen in Innenräumen festgelegt, wird jedoch nicht ausgenutzt, Publikum wird nicht zugelassen. Die minimale Anzahl Personen im Vortragslokal jeweiliger Kategorie sind:
  - Einzelwettbewerb: 1 Wettspieler / 2-3 Juroren (min. 3-4 Pers.)
  - SoloDuo: 2-3 Wettspieler / 2 x 2 Juroren (min. 6-7 Pers.)
  - Gruppe Pfeifer: 4-5 Wettspieler / 3 Juroren (min. 7-8 Pers.)
  - Gruppe Tambouren: 3-5 Wettspieler / 2 Juroren (min. 5-7 Pers.)
 Begleiter sind dabei nicht mitgezählt. Je nach aktuellen Vorgaben des BAG über max. Anzahl Personen im Raum wird der Zutritt dieser gänzlich untersagt. Die Anzahl der Begleitpersonen bei Einzel- und Gruppenwettspielen wird auf maximal 2 Personen limitiert. Grundsätzlich gilt in den Lokalitäten Masken- und Abstandspflicht 1.5m. Wo keine Maske getragen werden kann (Pfeifer während 2-3min ihres Vortrages) und ohne wirksame technische Massnahme (Plexiwand), muss 10m<sup>2</sup> / Person und eine wirksame Lüftung vorhanden sein. (Anhang 1 Ziff 3.1ter) Bei den Einzelwettspielen ohne Maske können die 10m<sup>2</sup> eingehalten werden sowie technische Massnahme vorhanden, die Jury wird durch Plexiwände getrennt. Bei Gruppenwettspielen ohne Maske findet die 5 Personen Regel gem. Art. 6f Abs. 4 Anwendung, wobei es sich lediglich bei 6 von 70 Gruppen um 5er Gruppen handelt und die Gruppen als ständige Besetzung gelten inkl. Contact Tracing. Die Jury wird als komplett getrennt betrachtet da diese durch den sehr grossen Abstand, zusätzliche Trennung durch Schutzscheiben ausreichend geschützt und abgetrennt ist. Die Pflicht eines Schutzkonzeptes würde grundsätzlich für Wettspieler <20 jährig oder Gruppen bis zu 5 Personen entfallen, wird jedoch auch hier in den meisten Punkten angewandt und somit sind die Auflagen strenger als dass es die BAG Verordnung verlangt. Gemäss aktuellen Vorgaben (Stand 01.06.2021) ist die Durchführung der Einzelwettspiele sowie Gruppenwettspiele möglich.
- Geschlossene Räumlichkeiten sind regelmässig (mindestens nach 3 Vorträgen) ausgiebig zu lüften, diese Zeitfenster sind in der Startliste entsprechend zu planen resp. wird der Startintervall vergrössert. Wo möglich sollen die Fenster durchgehend geöffnet bleiben.
- Beim Warten vor den Vortragslokalen ist auf genügend Abstand (1.5 m) zwischen den Teilnehmern zu achten. Entsprechende Markierungen sind plakativ vorzusehen.
- Die Türe zum Vortragslokal ist durch einen instruierten Helfer zu bedienen und regelmässig zu desinfizieren. Somit kann eine Schmierinfektion vermieden werden. (Weitere Details zum Ablauf des Vortrags siehe 4.6).
- Der Personenfluss Eintritt / Austritt der Vortragsräume ist nach Möglichkeit zu trennen. Der Zutritt zu den Gebäude ist auf eine maximale Anzahl Personen zu begrenzen, kein Aufenthalt ausserhalb der Einsatzzeiten.
- Bei der Auswahl / Festlegung von Vortragslokalen ist auf eine Machbarkeit einer ausreichenden Durchlüftung zu achten.

#### 4.5 Juryplätze / Jury

- Die Jurymitglieder der einzelnen Vortragslokale stehen zwangsläufig über längere Zeit in engerem Kontakt. Die Juroren sind vorgängig über eine mögliche Quarantäne (verfügt durch das Kantonsarztamt) im Falle einer positiven Testung eines Jurykollegen zu informieren.
- Durch den Veranstalter ist ein Contact Tracing aller Jurymitglieder zu führen. (gegeben durch die Einsatzzeiten und spezielle Tracing App für Anlass)
- Jurymitglieder müssen sich vor ihrem Einsatz einem Selbst-Schnelltest oder Schnelltest unterziehen oder müssen einen negativen Test vorweisen. Je nach epidemiologischer Lage kann darauf situativ verzichtet werden. Die Schnelltests werden von medizinisch geschultem und befugten Personal vor Ort vorgenommen. (Die Bewilligung der Kantonsapothekerin zum allfälligen Bezug der Tests sowie Durchführung vor Ort durch Fachpersonen einer Apotheke liegt vor). Selbst-Schnelltest können alleine durchgeführt werden, sollten allerdings durch Fachpersonal begleitet werden.
- Auch Personal des Wettspielbüros werden einem Selbst-Schnelltest oder Schnelltest unterzogen je nach aktueller Lage.
- Trotz Schnelltests soll auf die übrigen Schutzmassnahmen nicht verzichtet werden. Wenn immer möglich ist auf einen Abstand am Jurytisch von 1.5 m zwischen den einzelnen Jurymitgliedern zu achten. Die Juroren tragen während der Veranstaltung stets eine Schutzmaske (FFP2 Maske als Empfehlung jedoch aufgrund Einschränkungen nicht Pflicht), alternativ können Plexiglasscheiben zwischen den Juroren verwendet werden.
- Bei jedem Wechsel der Jury ist am Juryplatz eine vollständige Flächendesinfektion durchzuführen.
- Die Standblätter (Bewertung für Wettspielbüro) sind jeweils vom gleichen Juror auszufüllen, die Kontrolle durch die andern Jurymitglieder erfolgt visuell, auf eine zweite Unterschrift ist zu verzichten.
- Eine Durchmischung von Juroren entsprechend ihrer Tageseinsätze ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Ersatzjuroren stehen bei positiven Schnelltest oder Symptomen bereit.

#### 4.6 Ablauf Vorträge

- An der Türe der einzelnen Vortragslokale ist die maximale Anzahl Begleitpersonen klar zu definieren.
- Vor jedem Vortragslokal ist ein entsprechender Wartebereich unter Wahrung der Mindestabstände zu definieren. Allenfalls sind neben Plakaten auch Markierungen anzubringen.
- Die Türe wird durch einen instruierten Helfer bedient, der Kontakt mit der Türklinke ect. durch viele Personen ist in jedem Fall zu vermeiden.
- Auf ein Zeichen der Jury wird dem Musikanten der Eintritt zum Vortragslokal gewährt. Dieser begibt sich zur markierten Position vor dem Jurystand und legt die Schutzmaske ab. (siehe hierzu Kapitel 4.7 Massnahmen für Tambouren und Gruppen)
- Allfällige Begleitpersonen begeben sich zu den bereitgestellten Stühlen (Abstand mind. 1.5m), die Schutzmasken sind zu jeder Zeit korrekt zu tragen.
- Nach Beenden des Vortrags (Vortragsdauer in der Regel je ca. 2-3min) verlassen die Musikanten und Begleitpersonen mit aufgesetzter Maske das Lokal unverzüglich und die Türe wird geschlossen. In der Folge berät sich die Jury, die Massnahme dass keine weiteren Personen im Raum sind ermöglicht es den Juroren, lauter zu sprechen und eine grössere Distanz einzuhalten.
- Nach beendeter Beratung der Jurymitglieder und der Festlegung der Benotung wird das Zeichen zum Eintreten für den nächsten Musikanten an den Helfer an der Türe gegeben.

## 4.7 Kategorienspezifische Massnahmen

- Pfeifer
  - Der Abstand Wettspieler zu Jurytisch soll min. 3m betragen
  - zusätzlich werden Plexiglasscheiben zur Abtrennung Wettspieler zu Jury eingesetzt, diese werden vor dem Jurytisch vor jedem Juror platziert.
  - die Schutzmaske darf ausschliesslich nur dann abgelegt sein, wenn der Wettspieler auf der markierten Position steht.
- Tambouren
  - Der Abstand Wettspieler zu Jurytisch soll min. 3m betragen
  - Eine Abtrennung Wettspieler zu Jury mit Plexiglasscheiben ist nicht notwendig.
  - Tambouren-Einzelwettspielern steht es frei, ob während dem Vortrag die Schutzmaske getragen oder abgelegt wird. Idealerweise wird diese getragen, auf Wunsch des Wettspielers darf diese abgelegt werden. (Maske kann individuell den Vortrag benachteiligen in der Konzentration, Atmung) In jedem Fall darf die Schutzmaske erst abgelegt werden, wenn der Wettspieler auf der markierten Position steht.
- Gruppen / SoloDuo (Stand 01.06.2021)
  - Der Abstand Wettspieler zu Jurytisch soll min. 3m betragen
  - zusätzlich werden Plexiglasscheiben zur Abtrennung Wettspieler zu Jury eingesetzt, diese werden vor dem Jurytisch vor jedem Juror platziert.
  - Zwischen den Musikanten mit Gesichtsmaske (Tambouren) ist ein Abstand von min. 1m seitlich und 1.5m nach vorne vorzusehen. Die einzelnen Positionen sind am Boden zu markieren.
  - Zwischen den Musikanten ohne Gesichtsmaske (Pfeifer) ist ein Abstand von min. 1.5m nach allen Seiten vorzusehen. Die einzelnen Positionen sind am Boden zu markieren. Hier findet die 5 Personen Regel gem. Art 6f Abs 4 Anwendung.
  - Pfeifergruppen legen ihre Schutzmasken während dem Vortrag ab.
  - Tambourengruppen spielen inkl. Schutzmasken und halten die Mindestdistanz gemäss Bodenmarkierungen ein.
  - In jedem Fall darf die Schutzmaske erst abgelegt werden, wenn der Wettspieler auf der markierten Position steht.
  - Begleitpersonen und Zuschauer sind nur nach Situation zugelassen. (Stand 01.06.2021 wäre Publikum zugelassen, wir verzichten darauf und max. 2 Begleitpersonen)
  - Instrumente sind immer als persönlich zu betrachten, ein Austausch ist zu vermeiden oder mit jeweiliger Reinigung.

## 4.8 Einspielzonen / Areal

- Es sind angemessene Einspielzonen zu definieren, auch hier gilt eine generelle Maskentragepflicht und die Abstände sind konsequent einzuhalten. In der Regel sind diese Einspielzonen immer im Freien und sehr weitläufig verteilt, Abstände zwischen Teilnehmern min. 10m üblich, bei Schlechtwetter an überdeckten Plätzen.
- Die Pfeifer sind beim Einspielen von der Maskenpflicht befreit, jedoch ist ausser beim eigentlichen Musizieren jederzeit eine Maske zu tragen.
- Grundsätzlich gilt auf dem gesamten Wettspielareal Maskenpflicht. Es wird plakativ in Zonen mit potentiell höherem Personenaufkommen zusätzlich aufmerksam gemacht.
- Personenansammlungen im Freien sollen vermieden werden resp. gelten hier die aktuell gültigen Regeln des BAG. Betreffend Getränkeausgaben oder dgl. gelten ebenso dieselben Regeln und wird gemäss Veranstalter als Zusatz zum Grundlagendokument bewertet.

## 4.9 Preisverteilungen

Preisverteilungen im Anschluss an das Wettspiel werden nur durchgeführt, wenn es die am Austragungsdatum aktuelle Situation nach Vorgaben BAG zulässt. Alternativ zu einem Präsenz Anlass werden diese via LiveStream oder Online-Aufschaltung durchgeführt. *(Stand 01.06.2021 finden die Preisverteilungen per LiveStream statt und keine öffentliche Veranstaltung durchgeführt)*

Eine allfällige Veränderung der epidemiologischen Lage und Lockerung der Massnahmen durch die Behörden kann eine Zeremonie allenfalls unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften ermöglichen und wird im Rahmen dieser Veranstaltung separat betrachtet.

## 5.0 Grundlagen

Corona Virus (COVID-19)

Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/439/de>

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2021/300/de>

Schutzkonzept Schweiz. Blasmusikverband für Proben- und Veranstaltungsbetrieb

[https://www.windband.ch/media/472395/021-pdf-fu-r-corona-news\\_deutsch\\_01.pdf](https://www.windband.ch/media/472395/021-pdf-fu-r-corona-news_deutsch_01.pdf)

## 6.0 Änderungslog

Version	Datum	Änderung
V1.0	25.02.21	Erstfassung (zur Erstbeurteilung Kanton)
V1.1	13.03.21	Erstausgabe für Vereine <ul style="list-style-type: none"><li>- Situationsprüfung / Aktualisierungen Datum</li><li>- Präzisierungen Erstausgabe und Versionierung</li></ul>
V2.0	20.04.21	Ausgabe 1. effektive Version an Vereine <ul style="list-style-type: none"><li>- Aktualisierungen nach Änderung BAG vom 14. April 21</li><li>- 4.1 Präzisierung Wettspiel nicht öffentlich</li><li>- 4.3 Präzisierung Verpflegung TakeAway</li><li>- 4.4 Aktualisierung Durchführbarkeiten Prognose</li><li>- 4.4 Aktualisierung max. 3 Begleitpersonen</li><li>- 4.5 Ergänzung Möglichkeit Selbst-Schnelltest</li><li>- 4.7 Aktualisierung betr. Verschärfung Distanzregel Gruppen/SD</li></ul>
V3.0	01.06.21	Ausgabe 2. effektive Version an Vereine <ul style="list-style-type: none"><li>- Aktualisierungen nach Änderung BAG vom 26. Mai 21</li><li>- 4.1 Eintrag Artikel BAG Verordnung</li><li>- 4.4 Aktualisierung gem. aktueller BAG Verordnung (Lockerung)</li><li>- 4.7 Aktualisierung gem. aktueller BAG Verordnung (Lockerung)</li></ul>